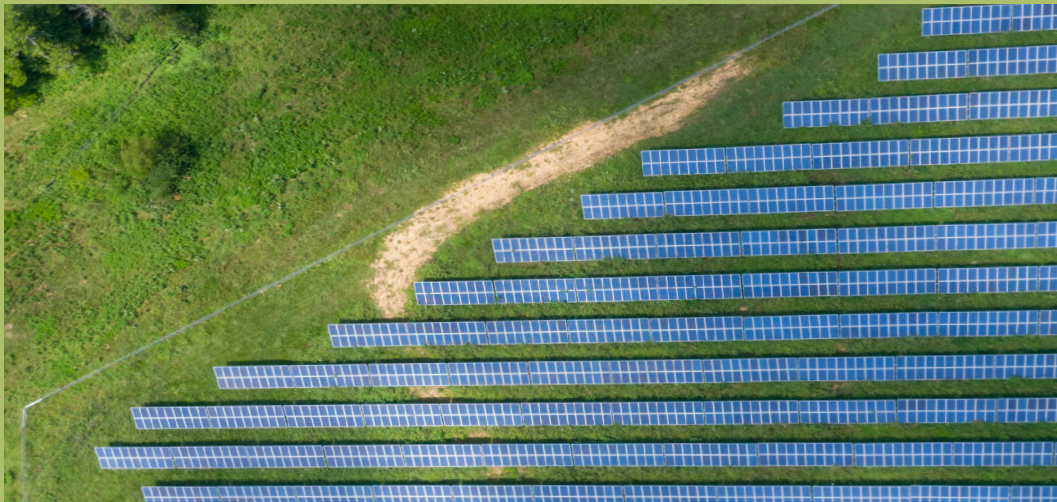


Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I)

Stellungnahme



Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie zum Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I)

Inhalt

1. Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	2
a. Möglichkeit zum dynamischen Aufteilungsschlüssel deutlicher formulieren	2
b. Rolle des Verteilernetzbetreibers und gMSBs und wMSBs konkretisieren und bundesweit einheitlichen Messkonzept-Katalog einführen	3
c. Gebäudestromversorgung auch in Grundversorgung ermöglichen...	3
d. Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung von Pflicht zur Anmeldung der Stromsteuerbefreiung ausnehmen	3
e. Vertragslaufzeiten bei Gewerbetreibenden von mehr als zwei Jahren erlauben	3
f. Klarstellung, dass §42b nicht für alle Betriebsmodelle in einem Gebäude gilt	4
g. Über Gemeinsame Gebäudeversorgung hinaus: Nutzung im Nahraum ermöglichen	4
2. Mieterstrom	4
a. Zusatzvorschriften für Mieterstrom-Verträge im Energiewirtschaftsgesetz streichen (§42a EnWG)	4
b. Anmeldepflichten zur Stromsteuerbefreiung abschaffen	6
c. Netzanschlussverfahren vereinfachen und bundesweit gültigen Messkonzept-Katalog einführen	6
d. Mieterstromzuschlag auf auskömmliches und realistisches Maß anheben	6
3. Balkonkraftwerke	6
4. Abbau von Hürden für Freiflächen-PV	7
a. Erhöhung des Ausschreibungs-Höchstwerts muss auch bei der Bürgerenergie ankommen.....	7
b. Flächenkulisse zu Gunsten der Bürgerenergie ausweiten	8
c. Keine Anlagenzusammenfassung zulasten der Bürgerenergie.....	8
d. Öffnung der benachteiligten Gebiete für die PV in allen Bundesländern	9
5. Weitere für den PV-Ausbau relevante Themenfelder	9
a. Gesetzliche Regelung für Energy Sharing einführen.....	9
b. Verpflichtende Mindest-Bürgerbeteiligung bei großen Projekten ...	10
c. Solardachpflicht gesetzlich verankern	11

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) schlägt im Solarpaket I konkrete Maßnahmen für die Umsetzung von Teilen der Solarstrategie des BMWK vor und setzt dabei maßgeblich auf vereinfachte Regulierung und Digitalisierung. Das Bündnis Bürgerenergie begrüßt ausdrücklich die regulatorischen Bestimmungen, welche aktive Teilhabe von Bürger*innen an dem Ausbau der Solarenergie simplifizieren. Um den PV-Ausbau rasch zu beschleunigen, empfehlen wir möglichst schnell weitere Maßnahmen im Solarpaket II umzusetzen und insbesondere Akzeptanz und Teilhabe zu ermöglichen.

1. Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Wir begrüßen sehr, dass der Referentenentwurf eine Neuregelung für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vorsieht. Das Bündnis Bürgerenergie hat sich seit Jahren für solch eine Regelung eingesetzt. Nicht nur würden damit endlich klare EU-rechtliche Vorgaben zu gemeinsam handelnden Eigenversorger*innen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Art. 21) umgesetzt. Zugleich würde damit ein relevantes Marktsegment von kleinen und mittleren Mehrparteienhäusern erschlossen, in denen bisher die Umsetzung von Mieterstromprojekten unwirtschaftlich war. Damit können noch mehr Menschen an der Energiewende teilhaben.

Die vorgeschlagenen Regeln sind aus unserer Sicht insgesamt begrüßenswert und verständlich. Um eine Praxistauglichkeit sicherzustellen sind aus unserer Sicht jedoch folgende Änderungen noch zu berücksichtigen:

a. Möglichkeit zum dynamischen Aufteilungsschlüssel deutlicher formulieren

In der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass auch die Anwendung eines dynamischen Aufteilungsschlüssels möglich ist. Die Anforderungen an einen dynamischen Aufteilungsschlüssel werden jedoch aus § 42b Abs. 2 und Abs. 5 nicht abschließend ersichtlich. Ein dynamischer Aufteilungsschlüssel bedeutet, dass sich die Gewichtung der Aufteilung dann gegenüber dem statischen Aufteilungsschlüssel verändern kann, wenn der vorhandene Gebäudestrom anhand der statischen Aufteilung nicht zeitgleich gänzlich verbraucht wird, aber eigentlich ein oder mehrere Teilnehmer*innen einen höheren Stromverbrauch haben, der durch den Solarstrom noch gedeckt werden könnte, der ihnen aber anhand des statischen Aufteilungsschlüssels nicht zusteht. Aus unserer Sicht sollten zu diesen Zeitpunkten diejenigen Parteien, die mehr Strom verbrauchen als ihnen anhand des statischen Aufteilungsschlüssels zusteht, Strom auch über diesen Anteil hinaus bis hin zur vollständigen Deckung aus der Gebäudestromanlage beziehen dürfen. Wenn dies mehrere Parteien betrifft, sollte dies anteilig im Verhältnis der Gewichte der Parteien im statischen Aufteilungsschlüssel geschehen. Das Gesetz sollte daher für diese Zeitpunkte die Abweichung vom statischen Aufteilungsschlüssel explizit erlauben, solange dafür entsprechende Kriterien festgelegt werden.

b. Rolle des Verteilernetzbetreibers und gMSBs und wMSBs konkretisieren und bundesweit einheitlichen Messkonzept-Katalog einführen

Die Rolle des Verteilernetzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung wird aus dem Referentenentwurf nicht gänzlich ersichtlich. Es ist ausschließlich geregelt, dass der Aufteilungsschlüssel dem Verteilernetzbetreiber mitzuteilen ist. Aus unserer Sicht sollte der (statische bzw. dynamische) Aufteilungsschlüssel nicht dem Verteilernetzbetreiber, sondern dem grundzuständigen bzw. wettbewerblichen Messstellenbetreiber mitgeteilt werden. Der Messstellenbetreiber sollte auch für die Berechnung der nach dem Aufteilungsschlüssel je Viertelstunde verbrauchten Gebäudestrommengen sowie deren Abzug von den Netzbezugsmengen verantwortlich sein. Aus unserer Sicht sollte dies explizit erwähnt werden. Hilfreich wäre dazu auch ein bundesweit für alle Messstellenbetreiber gültiger Messkonzept-Katalog, der das Betriebsmodell der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung umfasst.

c. Gebäudestromversorgung auch in Grundversorgung ermöglichen

In §4 der StromGVV wird geregelt, dass für die Dauer des Grundversorgungsvertrages der gesamte leitungsgebundene Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken ist. Davon ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen aus Erneuerbaren Energien ausgenommen. An dieser Stelle sollte auch die Gebäudestromversorgung davon ausgenommen werden. Noch besser wäre es aus unserer Sicht, im EnWG den leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf explizit als einen Bedarf zu definieren, der über das öffentliche Elektrizitätsversorgungsnetz gedeckt wird. Dies würde auch die Problematik beheben, dass viele Stromlieferanten in ihren AGB ihre Kund*innen explizit verpflichten, für die Dauer des Stromlieferungsvertrags den gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Stromlieferanten zu decken. Aus unserer Sicht muss unbedingt verhindert werden, dass Stromlieferanten keine Kund*innen mehr aufnehmen, die an einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung teilnehmen.

d. Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung von Pflicht zur Anmeldung der Stromsteuerbefreiung ausnehmen

Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung würde nach dem aktuell vorliegenden Referentenentwurf der Pflicht zur Anmeldung einer Stromsteuerbefreiung unterliegen. Nach § 4 Absatz 1 im StromStG sind davon bislang lediglich Eigenerzeuger, die Strom zum Selbstverbrauch entnehmen, ausgenommen. Hier sollten die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, der Mieterstrom und andere Betriebsmodelle, die sowieso von der Zahlungspflicht ausgenommen sind, auch von der Anmeldepflicht ausgenommen werden.

e. Vertragslaufzeiten bei Gewerbetreibenden von mehr als zwei Jahren erlauben

Aus unserer Sicht sollten bei Gewerbetreibenden als Teilnehmenden an der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung auch Vertragslaufzeiten von mehr als zwei Jahren möglich sein. Onsite-PPA zum

Bezug eines bestimmten Anteils des Stroms aus einer PV-Anlage auf einem Gebäude haben beispielsweise übliche Laufzeiten von bis zu 20 Jahren. Gleiches gilt für den Mieterstrom.

f. Klarstellung, dass §42b nicht für alle Betriebsmodelle in einem Gebäude gilt

Aus unserer Sicht sollten auch andere Betriebsmodelle neben der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung weiterhin möglich bleiben. Zum Beispiel sollten Vermieter*innen von Hotels, Ferienwohnungen usw., die Strom – darunter zum Teil beispielsweise aus einer Solaranlage - pauschal in die Miete inkludieren, nicht auf das neue Modell umstellen müssen. Daher sollte klargestellt werden, dass § 42b nicht für alle Betriebsmodelle zur gemeinsamen Nutzung von erneuerbaren Energien in einem Gebäude gilt, sondern nur explizit für Gebäudestromnutzungsverträge, die die Regeln des § 42b anwenden wollen.

g. Über Gemeinsame Gebäudeversorgung hinaus: Nutzung im Nahraum ermöglichen

Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ist ein großer und sehr wichtiger Schritt in Sachen bürokratiearmer Teilhabe an der Energiewende. Die Bundesregierung sollte aus unserer Sicht aber noch einen Schritt weiter gehen und die gemeinsame Nutzung von Erneuerbaren Energien auch im Nahraum über das Netz ermöglichen. Wir nennen dies lokale Peer-to-Peer-Stromversorgung. Diese kann aus unserer Sicht sehr ähnlich wie die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung funktionieren, d.h. - zumindest bis zu bestimmten Anlagengrößen - ohne Versorgerpflichten und unter Verrechnung von gemeinsam genutztem Strom und durch (Rest)Stromlieferanten geliefertem Strom. Die lokale Peer-to-Peer-Stromversorgung sollte auf der untersten Ebene des öffentlichen Stromnetzes (Ebene 7) möglich sein. Für den auf dieser Ebene gemeinsam genutzten Strom sollten reduzierte Netzentgelte Anwendung finden.

2. Mieterstrom

Wir begrüßen die bürokratische Vereinfachung und die Ausweitung von Mieterstrom auf sonstige Gebäude und die Miteinbeziehung von gewerblichen Betrieben (§ 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 EEG 2023). Positiv zu bewerten ist außerdem die bereits über das neue GNDEW ins EnWG eingebrachte Möglichkeit des virtuellen Summenzählers in Mieterstromprojekten und dass zukünftig keine Zusammenfassung nach § 9 Absatz 3 EEG 2023 stattfindet.

Darüber hinaus sehen wir folgende Vereinfachungsmöglichkeiten, die ebenfalls zeitnah umgesetzt werden sollten, um den Mieterstrom als ein attraktives Instrument zum Bau neuer Dachanlagen sowie Teilhabe vieler zu platzieren:

a. Zusatzvorschriften für Mieterstrom-Verträge im Energiewirtschaftsgesetz streichen (§42a EnWG)

Verträge zur Belieferung von Endverbraucher*innen mit Mieterstrom haben sich nicht nur – wie alle Stromlieferverträge – an die Vorgaben in den §40-42 EnWG, sondern auch an die im §42a EnWG dargelegten Vorgaben zu halten. Dadurch entsteht zusätzlicher

bürokratischer Aufwand für Mieterstromverträge. Der §42a des EnWG adressiert drei Bereiche:

- Er verbietet die Koppelung von Miet- mit Stromlieferverträgen.
- Er regelt eine maximale Vertragslaufzeit von zwei Jahren, auch für gewerbliche Abnehmer*innen.
- Er gibt vor, dass der Mieterstrom für Mieter*innen von Wohnräumen maximal so viel wie 90% des im jeweiligen Netzgebiet festgelegten Grundversorgungstarifs kosten darf.

Diese Vorgaben erhöhen die Anforderungen an Anlagenbetreiber*innen beim Mieterstrom über Gebühr: Die ersten beiden Vorgaben schaffen zusätzliche Anforderungen an Mieterstromverträge, ohne einen entsprechenden Mehrwert für den Verbraucherschutz zu bringen. Bezüglich des Verbotes der Vertragskoppelung stellen die übrigen Regelungen im EnWG und im BGB sowie die Rechtsprechung bereits einen ausreichenden Schutz der Verbraucherrechte der Mieter*innen dar. Warum gerade beim Mieterstrom eine für sonstige Stromlieferverträge zulässige Koppelung an den Mietvertrag unzulässig sein soll, ist nicht einzusehen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Mieterstromverträge für Mieter*innen von Wohnräumen, die ohnehin im Wettbewerb mit anderen Stromlieferverträgen stehen, preislich gedeckelt sind. Letzteres verhindert die Erstellung tragfähiger Geschäftsmodelle aufgrund der regional höchst unterschiedlichen Ausgestaltung von Grundversorgungstarifen. Das Monitoring kostet zu viel Zeit und Geld. Durch den starken Wettbewerbsdruck und die kurzen Vertragslaufzeiten haben Mieterstromanbieter*innen ohnehin keine Motivation, hohe Preise zu verlangen. Die prozentuale Orientierung am Grundversorgertarif in §42a EnWG macht zahlreiche Mieterstromprojekte sogar unmöglich. Denn die Grundversorgungstarife in Deutschlands mehr als 800 Netzgebieten variieren stark und sind bisweilen sehr niedrig. Wenn etwa der Grundversorgungstarif gegenüber dem Marktniveau besonders niedrig ist, können Mieterstromprojekte noch so knapp kalkulieren – es gelingt ihnen dann nicht, unter 90% des Tarifes anzubieten. Gleichzeitig sind Anlagenbetreiber*innen mit der Bindung an die Grundversorgung verpflichtet, jederzeit die Entwicklung des Grundversorgungstarifes im Netzgebiet zu überwachen, da die Vorgaben in §42a nicht nur bei Abschluss, sondern dauerhaft gelten. Betreiben Mieterstromanbieter*innen in mehreren Netzgebieten Anlagen, müssen sie dies für mehrere Netzgebiete leisten. Dies alles macht die Grundversorgungstarife als Orientierungsgröße ungeeignet. Angesichts der Tatsache, dass die Rechtslage jenseits des §42a die freie Wahl des Lieferanten ermöglicht, können wir getrost darauf vertrauen, dass die Endkund*innen ein unvorteilhaftes Mieterstrom-Angebot nicht annehmen.

Im Ergebnis lautet daher die Empfehlung, die zusätzlichen Vorgaben an Mieterstromverträge aufzuheben und den §42a EnWG ersatzlos zu streichen.

b. Anmeldepflichten zur Stromsteuerbefreiung abschaffen

Wie in der PV-Strategie im Handlungsfeld „Wirksame Verzahnung von Energie- und Steuerrecht“ richtig benannt, ist es notwendig, Anlagenbetreiber*innen ohne zu versteuernde Strommengen von Anmelde-, Anzeige- und Meldepflichten zu befreien. Dem kommt das Solarpaket I nicht nach.

Die Empfehlung lautet daher, die schon heute stromsteuerbefreiten Sachverhalte von den Anmeldepflichten zu befreien.

c. Netzanschlussverfahren vereinfachen und bundesweit gültigen Messkonzept-Katalog einführen

Jede Solaranlage, die ans Netz angeschlossen wird, durchläuft ein Anmeldeverfahren beim örtlich zuständigen Verteilnetzbetreiber. Die Verfahrensabläufe sind uneinheitlich, komplex und intransparent. Dies birgt Investitionsrisiken und vergeudet wertvolle Zeit beim Erneuerbaren-Ausbau.

Für Mieterstrom-Betriebskonzepte kommt erschwerend hinzu, dass ein komplexes Messkonzept abgestimmt werden muss. Doch immer noch gilt: Anlagenbetreiber*innen können nicht darauf vertrauen, dass ein von ihnen vorgeschlagenes Konzept ohne Weiteres vom Netzbetreiber übernommen wird. Das schafft zusätzliche Hürden und verlangsamt den Ausbau.

Die Empfehlung lautet daher, einen bundesweit gültigen Messkonzept-Katalog für eine Vielzahl von PV-Betriebsmodellen zu erstellen, der auch die Abwicklung des nach EnWG inzwischen möglichen virtuellen Summenzählers umfasst.

d. Mieterstromzuschlag auf auskömmliches und realistisches Maß anheben

Die Höhe des Mieterstromzuschlages im EEG 2023 ergibt sich nach geltender Rechtslage aus der im EEG 2021 festgelegten Höhe abzüglich der dort geregelten Degression. Dies reflektiert in keiner Weise die allgemein gestiegenen Kosten für Anlagen, Installation, Finanzierung und Versicherung. Es gilt daher, den Mieterstromzuschlag und die Überschusseinspeisung auf ein auskömmliches und realistisches Maß anzuheben.

Die Empfehlung lautet daher, genügend finanzielle Anreize zu schaffen, dass jederzeit sichergestellt ist, dass genügend Mieterstromprojekte wirtschaftlich umgesetzt werden können.

3. Balkonkraftwerke

Wir unterstützen ausdrücklich die Aufnahme von Steckersolargeräten in das EEG, die Abschaffung der Netzbetreibermeldung, die erhebliche Vereinfachung der Meldung im

Marktstammdatenregister, die Sonderbestimmungen für Stecker-Solaranlagen in der Anlagenzusammenfassung und das rückwirkende Inkrafttreten der Neuregelung zum 01.01.2023.

Ferner schlagen wir folgende, der Klarstellung dienende, Änderungsvorschläge vor:

- § 3: Definition von Steckersolar erweitern von „wenigen“ auf „mehrere“ Solaranlagen
- §§ 8, 9, 24: „Entnahmestelle“ durch „Endstromkreis“ ersetzen.
Wir schlagen vor, den ursprünglich aus § 2 Nr. 6 StromNEV übernommenen Begriff "Entnahmestelle" durch den im EEG definierten Begriff "Endstromkreis" zu ersetzen. Dieser wird auch in der Definition der Stecker-Solaranlage im neuen § 3 gebraucht.
- §10a um folgenden Satz zu ergänzen: "Sollte der Messstellenbetreiber seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommen, verlängert sich die Vermutung der Richtigkeit der von der Messeinrichtung ermittelten Messwerte bis zur Erfüllung seiner Verpflichtung."
Hierdurch kann der Anlagenbetreiber von Ansprüchen freigestellt werden, die sich aus der Nichterfüllung der Pflichten des Messstellenbetreibers ergeben.
- MaStRV:
Wir regen an, anstelle der Reduzierung der erforderlichen Angaben im bestehenden Registrierungssystem eine separate und möglichst einfache Benutzerführung eigens für die Registrierung von Steckersolaranlagen vorzusehen.
Erforderlich ist unserer Meinung nach dafür die Streichung des Bezugs auf die Identifikationsnummer: II.1.1.22 "vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikationsnummer". Da keine Registrierung beim Netzbetreiber mehr erforderlich ist, verfügen die Nutzer nicht über diese Nummer. Der Netzbetreiber kann sie bei Bedarf hinzufügen. Darüber hinaus schlagen wir vor, die Angabe II.1.6.4.1 "Zählernummer" in der Anmeldemaske um den Hinweis "Bei Kundenanlagen ist die Zählernummer des Sammelzählers am Netzverknüpfungspunkt anzugeben" zu ergänzen.

4. Abbau von Hürden für Freiflächen-PV

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Verbesserungen für Freiflächenanlagen. Jedoch fehlen Aspekte, die spezifisch für die Bürgerenergie relevant sind. Denn es darf nicht verkannt werden, dass die Bürgerenergie und andere kleinere Akteure andere Rahmenbedingungen benötigen als große Projektierer. Lange Jahre litten die Bürgerenergie-Projekte unter massiven Wettbewerbsnachteilen. Größere kommerzielle Anbieter können das Risiko, in der Ausschreibung nicht zum Zuge zu kommen, über mehrere Projekte streuen – die Bürgerenergie ist dazu nicht in der Lage.

Nun bietet sich die Gelegenheit, die im Handlungsfeld genannten Maßnahmen um folgende Punkte zu ergänzen:

a. Erhöhung des Ausschreibungs-Höchstwerts muss auch bei der Bürgerenergie ankommen

Die Anpassung des Höchstwerts um 25 % ist der Bürgerenergie leider für Projekte, die 2023 realisiert werden, nicht vergönnt. Die verankerte Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme

an der Ausschreibung nach § 22 b EEG 2023 ist zwar eine wesentliche Errungenschaft des EEG 2023. Allerdings bedingt diese Regelung, dass Bürgerenergieanlagen außerhalb der Ausschreibung gem. § 46 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 48 Abs. 1a EEG 2023 als Zuschlagswert den Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine im Vorjahr erhalten (bei Windenergie Vorvorjahr). Damit werden die Bürgerenergieakteure erst mit großer Verzögerung von der Erhöhung des Ausschreibungs-Höchstpreises profitieren können. Was als Vorteil für die Bürgerenergie gedacht war, ist nun zu einem eklatanten Nachteil geworden. Eine solche Benachteiligung kann politisch nicht gewollt sein, eine Nachjustierung sollte zeitnah erfolgen.

Wir fordern, die Marktprämie für Bürgerenergiegesellschaften bei PV-Anlagen in diesem Jahr auf den aktuellen Höchstwert und bei Wind-Anlagen auch im nächsten Jahr auf den aktuellen Höchstwert festzusetzen.

b. Flächenkulisse zu Gunsten der Bürgerenergie ausweiten

Wir freuen uns, dass mit dem Solarpaket I auch Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften außerhalb der Ausschreibung auf benachteiligten Flächen möglich sind.

Aus unserer Sicht sollte die Bundesregierung noch weiter gehen: In jeder Kommune in jedem Bundesland sollte aus unserer Sicht ohne weitere Vorbedingungen ein Bürgersolarpark bis 6 Megawatt durch eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 förderfähig sein. Somit sollte jede Kommune unabhängig von der EEG-Flächenkulisse einen solchen Bürgersolarpark genehmigen dürfen, nicht nur die, die zufällig über Flächen mit einer EEG-Flächenkulisse verfügen. Die Kommunen bestimmen ohnehin selbst durch den B-Plan, ob und wo ein Bürgersolarpark entsteht.

c. Keine Anlagenzusammenfassung zulasten der Bürgerenergie

Die aktuelle Regelung zur Anlagenzusammenfassung übersieht eine wichtige Konstellation: Um einen Missbrauch der neuen Ausschreibungsregelungen zu verhindern (mehrere Bürgerenergiesolarparks nebeneinander errichten), wurde die Anlagenzusammenfassung im § 24 Absatz 2 EEG 2023 geändert. Bürgerenergie-Solarparks werden mit allen anderen Solarparks verklammert, die im Abstand von 2 Kilometern Luftlinie und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten errichtet werden, also auch PPA- oder Ausschreibungs-Solarparks, Anlagenerweiterungen oder aktivem PV-Repowering. Dadurch werden sich Projekte gegenseitig blockieren. Die Standortkommune, die Bebauungspläne für die Solarparks erlässt, müsste in solchen Fällen eine Entscheidung treffen, ob der maximal 6 MW große Bürgersolarpark errichtet wird oder der in der Regel größere andere Solarpark (Ausschreibung oder PPA). Die mit dem EnSiG beschlossene Regelung zur Anlagenerweiterung von Solarparks löst das Problem nicht.

Wir schlagen daher vor, dass nur Bürgerenergiesolarparks weiterhin untereinander verklammert werden, um die beihilferechtlichen Vorgaben für Bürgerenergie nicht unterlaufen zu können. Allerdings sollte ein von einer Bürgerenergiegesellschaft errichteter Solarpark nicht mit anderen Solarparks (> 1 MW) verklammert werden. So können innerhalb von 2 km ein Bürgersolarpark und ein Nicht-Bürgersolarpark stehen. Auch für Windparks sollte diese Regel analog gelten. PPA-Projekte sollten generell nicht Teil der Anlagenzusammenfassung sein.

Wir schlagen folgende konkrete Ergänzung in § 24 Abs. 2 EEG 2023 vor:

Abweichend von Nummer 2 werden Solaranlagen, die keinen Anspruch auf Zahlungen nach § 19 Absatz 1 haben, nicht mit anderen Anlagen zusammengefasst. Abweichend von Nummer 2 werden Anlagen, die von einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 22b errichtet werden, nicht mit anderen Anlagen derselben Technologie zusammengefasst, es sei denn, diese werden ebenfalls von einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 22b errichtet.

d. Öffnung der benachteiligten Gebiete für die PV in allen Bundesländern

Wir schlagen die Umkehr der in § 37c Abs. 1 festgelegten Opt-In-Regel (Bundesländer müssen aktiv benachteiligte Gebiete für die PV öffnen) in eine Opt-Out-Regel (Bundesländer haben benachteiligte Gebiete für die PV geöffnet und müssen aktiv davon abweichen) vor.

5. Weitere für den PV-Ausbau relevante Themenfelder

a. Gesetzliche Regelung für Energy Sharing einführen

Die Ankündigung des BMWK, nach der Sommerpause mittels eines Stakeholder-Prozesses die Einführung von Energie-Sharing zu ermöglichen, begrüßen wir und bieten Ihnen dabei unsere konstruktive Unterstützung an.

Energy Sharing ermöglicht bei richtiger Ausgestaltung, dass Bürger*innen nicht mehr nur Erneuerbare-Energien-Anlagen gemeinsam betreiben, sondern den Strom ihrer Anlagen auch gemeinsam vergünstigt nutzen können. Dadurch wird die Entlastung von Haushalten und Bürger*innen verknüpft mit der unmittelbaren Teilhabe an der Energiewende, wodurch nachweislich die Akzeptanz und die Identifikation mit der Energiewende gestärkt wird. Energy Sharing kann zudem das Interesse am Bau von Photovoltaik Anlagen, aber auch Erneuerbare-Energien-Anlagen insgesamt, vor Ort steigern und damit private wie öffentliche Investitionen mobilisieren. Zusätzlich schafft Energy Sharing Anreize, den Stromverbrauch an der Einspeisung der gemeinschaftlichen EE-Anlagen auszurichten, wodurch marktlich, volkswirtschaftlich wie auch netztechnisch positive Effekte erzeugt werden können.

Die Europäische Union hat Energy Sharing bereits 2019 in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Art. 22) mit einer Umsetzungsfrist bis Mitte 2021 verankert. Die Frist lief ohne entsprechende Umsetzung in deutsches Recht ab. So weist weder das EEG 2023 noch ein anderes Energiegesetz bisher eine Regelung zum Energy Sharing auf. Aus diesem Grund enthält der Entschließungsantrag des Bundestags zum EEG 2023 vom 5. Juli 2023 einen Prüfauftrag an die Bundesregierung, Vorschläge für die Einführung von Energy Sharing im Rahmen der nächsten Gesetzgebungsprozesse zu unterbreiten. Diesem Auftrag kommt die Photovoltaik-Strategie bislang leider nicht nach und sollte daher dringend nachgebessert werden.

Aus Sicht des BBEn sollte das Recht auf Energy Sharing ein wichtiger Teil des Solarpakets II sein. Denn beim Energy Sharing schließen sich mehrere regionale Stromverbraucher*innen (Bürger*innen, Kommunen und KMUs) zu einer Bürgerenergiegesellschaft zusammen und betreiben im räumlichen Zusammenhang eine oder mehrere Erneuerbare-Energien-Anlagen. Die Bürgerenergiegesellschaft versorgt sich dabei teilweise aus ihren eigenen regionalen erneuerbaren Projekten. Nicht wie bisher, wo Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) in Deutschland reine Erzeugungsanlagen in Bürger*innenhand darstellen, könnten mit einem Recht auf Energy Sharing in Deutschland nun alle beteiligten Bürger*innen bzw. Mitglieder von BEG den Strom ihrer gemeinschaftlich betriebenen Anlagen auch beziehen und ihren Überschussstrom gemeinsam vermarkten. Damit würden gezielt Anreize für die lokale Nutzung von Flexibilitäten gesetzt, während Verbraucher*innen auch finanziell profitieren, indem der so direktverbrauchte Strom, also zeitgleich zur Produktion verbrauchte Strom aus eigenen Anlagen, günstiger wäre als herkömmlich zugekaufter Strom.

Unseren Gesetzesvorschlag dazu finden sie [hier](#).

b. Verpflichtende Mindest-Bürgerbeteiligung bei großen Projekten

Das BMWK sollte schnellstmöglich den politischen Arbeitsauftrag aus dem Entschließungsantrag umsetzen. Hier heißt es, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, die Spielräume auf Bundesebene für die Akzeptanz des Erneuerbaren-Ausbaus zu identifizieren, die sich durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kommunal- und Bürgerbeteiligung bei Erneuerbaren-Energien Anlagen in Mecklenburg-Vorpommern ergeben. Auf dieser Grundlage sollen gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und der Erneuerbaren-Branche Vorschläge für eine weitergehende Kommunal- und Bürgerbeteiligung entwickelt werden.

Wir sind überzeugt, dass Bürgerbeteiligung ein nicht zu unterschätzender Faktor für eine gesteigerte regionale Wertschöpfung, eine erhöhte Akzeptanz und den Anreiz für Investitionen (z.B. in Infrastruktur) darstellt.

c. Solardachpflicht gesetzlich verankern

Eine weitere unabdingbare Maßnahme, um die Nutzung aller Dächer (auch in gewerblicher oder öffentlicher Hand) zu gewährleisten, ist die Einführung einer Solardachpflicht. Immer mehr Bundesländer setzen eigene Standards bei der verpflichtenden Ausstattung von Gebäuden mit PV-Anlagen. Um solches Verhalten von allen Bundesländern anzureizen sowie einen regulatorischen Flickenteppich zu verhindern, sollte eine bundesweit einheitliche PV-Pflicht eingeführt werden. Die Ampel-Koalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag bereits des Themas angenommen und die Einführung einer PV-Pflicht für gewerbliche Neubauten angekündigt. Wir fordern in Anlehnung an die aktuellen Vorgaben in diversen Bundesländern den verpflichtenden Bau auch für neue Wohngebäude sowie öffentliche Gebäude und bei grundlegenden Dachsanierungen. Die Pflicht sollte auch durch den Einbau von Solarthermie erfüllt werden können. Bürokratische Hürden, insbesondere für Anlagen auf Privatdächern und im Bereich des Denkmalschutzes, müssen abgebaut bzw. verringert werden. Um den aktuellen Ausbaustand von Solarstrom und -wärme zu dokumentieren, Potenziale und Investitionsmöglichkeiten sichtbar zu machen sowie Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erhöhen, bedarf es einer Bund-Länder-Strategie, die ein bundesweites Solarkataster etabliert.

Impressum

Bündnis Bürgerenergie e.V.
Marienstr. 19/20
10117 Berlin

Kontakte

Malte Zieher
+49 (0) 1577 9212344
malte.zieher@buendnis-buergerenergie.de

Valérie Lange
+49 (0) 179 4159636
valerie.lange@buendnis-buergerenergie.de

Haftungshinweis

Dieses Dokument stellt eine unverbindliche Meinungsäußerung des Bündnis Bürgerenergie und seiner Kooperationspartner*innen dar. Es dient ausschließlich der Information und Diskussion zu aktuellen Themen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Inhalte des Dokuments wurden von fachkundigen Expert*innen verfasst und sorgfältig recherchiert.

Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Insbesondere übernimmt das Bündnis Bürgerenergie keine Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste, die durch die Verwendung oder Nichtverfügbarkeit der bereitgestellten Informationen entstehen. Die Verwendung der Positionspapiere geschieht daher auf eigene Verantwortung.

Das Bündnis Bürgerenergie behält sich ausdrücklich vor, die Positionspapiere jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Änderung, Ergänzung, Löschung oder zeitweilige bzw. endgültige Einstellung der Positionspapiere entstehen.

Datum

Berlin, der 05. Juli 2023